



---

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Weseke**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der derzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

### **Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen der Grundstücke Gemeinde Borken, Gemarkung Weseke, Flur 2, Flurstücke 53 und 55 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am 06.05.2026 statt.

Für die angrenzenden Flurstücke Gemeinde Borken, Gemarkung Weseke, Flur 2, Flurstücke 54 und 112 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Weil die Eigentümer dieser Flurstücke als Beteiligte nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Aufgrund des § 21 Abs. 5 des VermKatG NRW erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 06.05.2026 zur Flurbereinigung Berkelaue III, Az.: 4 13 03.

Die Grenzniederschrift kann im Dienstgebäude der

**Bezirksregierung Münster  
Justus- Liebig- Haus  
Raum S120  
Leisweg 12  
48653 Coesfeld**

während der Öffnungszeiten von

**Montag – Donnerstag von 8:30 Uhr – 14:30 Uhr  
und Freitag von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr**

eingesehen werden. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen und Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben sich über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin bei folgendem Ansprechpartner:

Herr Michael Berger                      Tel.: 0251/411-1380

Die Offenlegung erfolgt ab dem **11.05.2026** für den Zeitraum eines Monats.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Coesfeld, den 07.05.2026

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde  
im Auftrag

gez. Schön